



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg



Fachgespräch mit den Einrichtungsleitungen stationärer Einrichtungen HzE und EGH Brandenburg

**„Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit z.B. kinderpornographischem
Material in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“**

26.11.2025

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.
www.bernd-klippstein.de

26.11.2025



AMTSGERICHT FREIBURG I. BR.

Geschäftsnummer: 35 Gs 299/25

Freiburg, den 19.11.2025

Ermittlungsverfahren der
Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Aktenzeichen 1160 Js 156/2025

gegen

Karl Hintermüller; * 20.09.1970 in Berlin
ledig, deutscher Staatsangehöriger
wohhaft Hauptstadtstraße 176 in 10178 Berlin

wegen Verdachts der Verbreitung pornographischer Inhalte

Beschluss:

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge des Beschuldigten sowie seines Arbeitsplatzes bei der Jugendhilfeeinrichtung „Freie Welt e.V.“, Jedermannstraße 5 in 14467 Potsdam,

nach folgenden Gegenständen:

- Abbildungen von kinderpornographischen Inhalten, einschließlich elektronischer Datenträger sowie Unterlagen, die über die Herkunft, die Speicherung und die Weitergabe dieser Inhalte Hinweise enthalten, insbesondere Schrift- und E-Mailverkehr,

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Gründe:

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen der Kriminalpolizei und den Feststellungen bei weiteren, gesondert strafverfolgten Tätern besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe in den zurückliegenden 6 Monaten sich bei illegalen Tauschbörsen kinderpornographische Inhalte beschafft und weiterverbreitet. Es handelt sich um Bild- und Videodarstellungen, bei denen (*Schilderung des kinderpornographischen Inhalts*).

Die Tat ist strafbar als Verbreitung kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB.

Die Durchsuchung und Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

gez. Stiller

Richter(in) am Amtsgericht

26.11.2025

(Namen und Sachverhalt sind erfunden)



AMTSGERICHT FREIBURG I. BR.

Geschäftsnummer: 35 Gs 299/25

Freiburg, den 19.11.2025

Ermittlungsverfahren der
Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Aktenzeichen 1160 Js 156/2025

gegen

Karl Hintermüller, * 20.09.1970 in Berlin
ledig, deutscher Staatsangehöriger
wohhaft Hauptstadtstraße 176 in 10178 Berlin

wegen Verdachts der Verbreitung pornographischer Inhalte

Beschluss:

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge des Beschuldigten sowie seines Arbeitsplatzes bei der Jugendhilfeeinrichtung „Freie Welt e.V.“, Jedermannstraße 5 in 14467 Potsdam,

z.B.

nach folgenden Gegenständen:

- Abbildungen von kinderpornographischen Inhalten, einschließlich elektronischer Datenträger sowie Unterlagen, die über die Herkunft, die Speicherung und die Weitergabe dieser Inhalte Hinweise enthalten, insbesondere Schrift- und E-Mailverkehr,

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig her ausgegeben werden.

Gründe:

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen der Kriminalpolizei und den Feststellungen bei weiteren, gesondert strafverfolgten Tätern besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe in den zurückliegenden 6 Monaten sich bei illegalen Tauschbörsen kinderpornographische Inhalte beschafft und weiterverbreitet. Es handelt sich um Bild- und Videodarstellungen, bei denen (*Schilderung des kinderpornographischen Inhalts*).

Die Tat ist strafbar als Verbreitung kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB.

Die Durchsuchung und Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

gez. Stiller

Richter(in) am Amtsgericht

(Namen und Sachverhalt sind erfunden)

Was veranlassen Sie?

Was tun Sie (das Team und die Leitung) wenn Charlie gleich wieder an seinen Arbeitsplatz kommt?

- Sofortmaßnahmen
 - o Suspendierung, Hausverbot, Kontaktverbot des Verdächtigen
 - o Information an Eltern/Sorgeberechtigte der anderen Kinder
 - o Information der Einrichtungsleitung und der Landesjugendbehörde
- Sachverhalt klären
 - o mit Silvi sprechen; wer? nie allein! keine Suggestivfragen!
 - o **Betroffene betreuen bzw. Betreuung organisieren**
 - o Gesprächsinhalt dokumentieren
 - o mit Mitarbeitenden sprechen
- Öffentlichkeitsarbeit klären, Sprachregelungen
- Gesprächspartner der Einrichtung für Polizei/Staatsanwaltschaft bestimmen
- Konsequenzen erörtern
 - o mit Charlie sprechen
 - o mit Mitarbeiterrunde sprechen
- Strafanzeige? Wer entscheidet? Vorteile/Nachteile?
- **keine Konfrontation der beiden**

Für das eigene Verhalten immer beachten:

- Protokolle der Wahrnehmungen und Besprechungen, Auskünfte und Telefonate
 - zeitnah
 - mit Datum und Uhrzeit
 - jeder für sich
- keine eigenen „Ermittlungen“
- Personalgespräche nur mindestens zu zweit (und Mitarbeitendenvertretung beachten)
- Den Opfern glauben!

- Struktur der Sexualdelikte
 - Definitionen
 - wer kommt als Täter*in in Betracht
 - Besonderheiten und Fälle
- Gibt es eine Pflicht, Straftaten anzuzeigen?
 - gesetzlich?
 - vertraglich?
 - zum Schutz vor Wiederholungen?
- Arbeitsrecht
 - Verdachtskündigung
 - Verhalten bei polizeilichen Ermittlungen
 - Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen
- Aufsichtspflicht

Gefragt sind:

- Verantwortungsbewusstsein
- überlegte Entscheidungen
- gesunder Menschenverstand

und nicht:

- Kenntnis der Rechtsprechung
- Ausmalen von 1001 Szenarien
- Auswendiglernen von Vorschriften

Immer strafbar ist, unabhängig vom Alter:

- jede durch Gewalt oder Drohung erzwungene sexuelle Handlung
- und: jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen **Nein heißt Nein!**
- jede sexuelle Handlung, die ein „Machtgefälle“ ausnutzt



Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, in Kraft getreten am 01.07.2021

zahlreiche Bestimmungen wurden geändert:

Verschärfung, insbesondere bei Verbreitung pornographischer Inhalte

Schutzzaltersgrenzen und Tatbestandsmerkmale wurden geändert

Ausdrückliche Erwähnung / Neuregelung des
Missbrauchs ohne Körperkontakt, § 176a StGB



Was ist eine sexuelle Handlung?

Was ist eine sexuelle Handlung?

§ 184h StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **sexuelle Handlungen**
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. **sexuelle Handlungen vor einer anderen Person**
nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

Definition der Rechtsprechung:

Sexuelle Handlung ist ein Tun, das aus der Sicht eines objektiven Beobachters unmittelbar der Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse eines Menschen dient.

Die Verhaltensweise muss das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem äußeren *Erscheinungsbild* für das allgemeine Verständnis sexualbezogen sein.

Geschütztes Rechtsgut ist die *sexuelle Selbstbestimmung*. In verschiedenen Ausprägungen wird der ungestörte Erwerb und die ungestörte Entwicklung der *sexuellen Selbstbestimmung* von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Der Kontakt von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen soll, insbesondere innerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen (Erziehung, Ausbildung), von geschlechtlichen Beweggründen und Beziehungen freigehalten werden.

Werden auch „echte“ Liebesverhältnisse zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, ErzieherInnen und Betreuten, LehrerInnen und SchülerInnen von den Straftatbeständen erfasst?

Ja!

Soweit nicht im Gesetzestext ein Mindestalter vorgegeben ist oder die Strafbarkeit mit einer Stellung als Erzieher o.ä. verknüpft ist, kommen auch Jugendliche als Täter der Delikte in Betracht.

(Kinder nicht, da sie strafunmündig sind. Deren strafbaren Verhaltensweisen muss man erzieherisch und mit Jugendhilfemitteln begegnen.)

Jugendliche können sich also z.B. einer sexuellen Nötigung oder auch des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar machen.

Beispiel: ein 15-jähriger schläft mit seiner 13-jährigen Freundin.

Soweit nicht im Gesetzestext ein Mindestalter vorgegeben ist oder die Strafbarkeit mit einer Stellung als Erzieher o.ä. verknüpft ist, **kommen auch Jugendliche als Täter*innen der Delikte in Betracht.**

(Kinder nicht, da sie strafunmündig sind. Deren strafbaren Verhaltensweisen muss man erzieherisch und mit Jugendhilfemitteln begegnen.)

Jugendliche können sich also z.B. einer sexuellen Nötigung oder auch des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar machen.

Beispiel: ein 15-jähriger schläft mit seiner 13-jährigen Freundin.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer **gegen den erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
-

Fortsetzung § 177 StGB

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

§ 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, **die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist**,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, **die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder**
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,
vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der **in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist**, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person **unter sechzehn Jahren**, die zu dieser **Einrichtung** in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter **Ausnutzung ihrer Stellung** an einer Person **unter achtzehn Jahren**, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter **achtzehn** Jahren dadurch missbraucht, dass er **unter Ausnutzung einer Zwangslage**
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über **einundzwanzig** Jahre, die eine Person unter **sechzehn** Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
und dabei **die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ...
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

<p style="text-align: center;">gilt betroffene Person</p>	<p style="text-align: center;">für alle</p>	<p style="text-align: center;">wenn d. Betroffene zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist</p>	<p style="text-align: center;">in einer Einrichtung zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung</p>
<p>unter 14</p>	<p>jede sexuelle Handlung, § 174 StGB</p>	<p>jede sexuelle Handlung, § 174 Abs. 1 StGB</p>	<p>jede sexuelle Handlung § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB</p>
<p>unter 16</p>	<p>bei Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, § 182 Abs. 3 StGB</p>	<p>(auch, wenn die Unterordnung in einem Ausbildungsverhältnis o.ä. missbräuchlich ausgenutzt wird)</p>	
<p>unter 18</p>	<p>bei Ausnutzen einer Zwangslage, § 182 Abs. 1 StGB</p>		<p>wenn die Stellung ausgenutzt wird § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB</p>

außerdem:

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. **durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 171 StGB

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StBG)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

Pornografie ist die vergröbernde Darstellung sexuellen Verhaltens ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die den Menschen zum bloßen austauschbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
 5.

Muss man Straftaten anzeigen?

strafrechtliche Komponente:

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

strafbar ist nur die Nichtanzeige geplanter schwerster staatsgefährdender Straftaten

Es kann aber eine Anzeigepflicht bestehen aufgrund

- arbeits- oder dienstvertraglicher Regelungen
- einer Stellung, die eine Verantwortung für zu schützende Personen beinhaltet, insbesondere bei Wiederholungsgefahr

Die Nichtbeachtung einer Anzeigepflicht

kann eine Schadensersatzpflicht auslösen und wenn es zu weiteren Straftaten zum Nachteil von Personen kommt, für deren Schutz man verantwortlich ist, auch strafrechtliche Folgen haben.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich,
.....
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe **oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. **Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich** und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, **so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.**
- (4) ...

§ 47 SGB VIII **Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) (regelt die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten)
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1....,

2....

3. entgegen § 47 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder

4. ...

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder § 104 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Das heißt, die Nichtanzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kann eine Straftat darstellen, wenn dadurch eine Gefährdung vertieft wird oder wenn dies wiederholt begangen wird.

Außerdem ist dann die Betriebserlaubnis in Gefahr bzw. die persönliche Eignung der betreffenden Person.



Die Anzeige von Straftaten bei der Polizei hat Vorteile, die anders nicht erreicht werden können:

Es können Beweise gesichert werden, durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen.

Möglicherweise sind auch Spuren an den Betroffenen zu sichern.

Relativ neu: Eine medizinische Spurensicherung am Körper kann durch Institute der Rechtsmedizin auch vorgenommen werden, bevor und ohne dass eine Anzeige erstattet wird.



Wissen schützt !

Nachdenken hilft !

Arbeitsrecht

Verdachtskündigung

Haben Arbeitgeber nur einen dringenden Tatverdacht, aber keine Beweise, dürfen sie eine Verdachtskündigung aussprechen.

Um den Vorwurf aufzuklären, ist eine Anhörung des Arbeitnehmers notwendig. Ohne Anhörung und Beweise hat die Kündigung keinen Bestand.

Voraussetzung ist der dringende Verdacht einer erheblichen Pflichtverletzung, die, falls sie beweisbar wäre, eine außerordentliche und fristlose Kündigung rechtfertigen würde.

Bei begründetem Verdacht darf eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen werden.

Vorrangig ist der Schutz der anvertrauten Personen.

Sollte sich der Vorwurf als falsch herausstellen, besteht u.U. Anspruch auf Wiedereinstellung.

Wenn eine Verdachtskündigung in Frage kommt:

- muss rasch gehandelt werden
- ist juristische Beratung beizuziehen (Dachverband etc., Rechtsanwalt)
- sollen Personalgespräche mit mehreren Personen (Zeugen) stattfinden
- sind Feststellungen zeitnah zu protokollieren (Gesprächsprotokolle, Vereinbarungen)

Aufgrund der großen haftungsrechtlichen Risiken ist es zwingend erforderlich, juristischen Rat einzuholen durch Verbandsleitung, die Fachdienste der Spitzenverbände und letztlich immer durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin.

Im „Fall des Falles“, bei Verdacht von Sexualdelikten u.ä.:

- sollen über die Orientierung über den Sachverhalt hinaus keine eigenen Ermittlungen durchgeführt werden
- ist die Einrichtungsleitung zu informieren
- sollen insbesondere Kinder nicht ausführlich befragt werden
- sind Datenträger zu sichern
- soll jeder Beteiligte Notizen, Protokolle über Feststellungen, Gespräche, Informationen zeitnah anfertigen

Neben strafrechtlichen Folgen drohen u.U. auch **Schadensersatzforderungen** im Zusammenhang mit Verletzungen von **Aufsichtspflicht**.

Dies kann nicht nur die unmittelbar Handelnden treffen, sondern auch diejenigen, die für die Organisation der Betriebsabläufe und Auswahl, Schulung und Kontrolle des Personals zuständig sind.

Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen

Eine Expertise für das Informationszentrum
Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)

Peter Mosser



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftlich
Texte



Björn Hagen (Hrsg.)

Sexuell übergriffige junge Menschen

Praxiskonzepte – Kooperation –
Schutzkonzepte – Prävention

THEORIE UND PRAXIS DER JUGENDHILFE

Jahrgang 2023

43

EVANGELISCHE JUGENDHILFE

2/2025

102. Jahrgang
März 2025
H 11392
ISSN 0943-4992

 EREV



Foto: Björn Hagen

Ernährung in der stationären
Kinder- und Jugendhilfe

Hunde in der Kinder- und Jugendhilfe
– auf alle Fe(ä)lle?

Meldungen als Pflicht und Aufgabe
für Einrichtungen der Kinder- und
Jugendhilfe und Aufsichtsbehörden

(Be-)Strafen im sozialpädagogischen
Kontext



NDV - Nachrichtendienst

09/2024

Gesamtausgabe von NDV - Nachrichtendienst

Ausgabe: 9, 2024

NDV –

Nachrichtendienst des

Deutschen Vereins für

öffentliche und private

Fürsorge e.V.

26.11.2025



NDV 6/2024

Dirk Bange

Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter

Der Umgang der Jugendämter (JA) mit sexualisierter Gewalt an Kindern wirft nicht erst seit den öffentlich breit diskutierten Missbrauchsfällen zahlreiche Fragen auf. In diesem Beitrag wird vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den JA der Frage nachgegangen, warum sich die Fachkräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt oftmals so schwertun.

Der Umgang der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) mit sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen wirft spätestens seit den öffentlich breit diskutierten Missbrauchsfällen in Staufen, Münster, Lügde und Bergisch-Gladbach zahlreiche Fragen auf. Um den Fall in Lügde aufzuarbeiten, wurde in NRW im Jahr 2019 ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss und in Niedersachsen im gleichen Jahr die sogenannte „Lügde-Kommission“ eingesetzt. In Baden-Württemberg wurde 2018 die „Kommission Kinderschutz“ zur Aufarbeitung des Missbrauchsfalls in Staufen und zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“ eingerichtet, an der fünf Landesministerien beteiligt waren. Allein dies zeigt, welche politische Bedeutung das Thema in den letzten Jahren erfahren hat.

In diesen und anderen Fällen wird den JA vorgeworfen, die sexualisierte Gewalt nicht oder zu spät erkannt zu haben und bei einem Verdacht nur „halbherzig“ vorgegangen zu sein. Auch betroffene Frauen und Männer bewerten die Arbeit der JA – zum indeß was die Vergangenheit betrifft – als wenig hilfreich. So beschreiben die meisten Betroffenen, die sich von Mai 2010 bis Oktober 2011 an die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wandten und Kontakt mit dem JA hatten, dass es nicht reagiert habe oder die Fachkräfte ihnen nicht geglaubt hätten. Manche Betroffene gaben sogar an, belächelt oder verspottet worden zu sein. (Fegert u.a. 2013, 175 f.). Die im Dezember des Jahres 2023 vom Forschungsinstitut Socles und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) auf Basis 40 solcher Berichte, 29 Anhörungen von Betroffenen und der Auswertung von acht Jugendamtssakten vorgelegte Fallstudie „Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter“ illustriert dies noch einmal eindrücklich und leitet ausgehend von den Erfahrungen der Betroffenen wichtige Verbesserungsvorschläge ab (Mey-



Dr. Dirk Bange

ist komm. Leiter des Amtes für Familie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg.

sen u.a. 2023). Befragungen zu aktuellen Erfahrungen von betroffenen Mädchen und Jungen mit dem JA und zu ihren Einschätzungen des Handelns seiner Fachkräfte liegen nicht vor.

Für den Kinderschutz ist in den JA der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig. Daneben haben die JA weitere Aufgaben wie z.B. die Pflegekinderhilfe, das Vormundschaftswesen oder die Jugendhilfeplanung. In diesem Beitrag wird sich auf den ASD konzentriert und zuerst überblicksartig die derzeitige Personalsituation in den ASD betrachtet, um deren Leistungsfähigkeit bezüglich des Kinderschutzes generell einschätzen zu können. Daran anschließend werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zum Ausmaß sexualisierter Gewalt und Erkenntnisse darüber, an wen sich die Betroffenen wenden, präsentiert. Dabei wird insbesondere u.a. auf Basis der oben erwähnten Fallstudie beleuchtet, warum sich Betroffene bis heute sehr selten an die ASD wenden. Schließlich werden die Daten zu den durch die ASD vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und den vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (KJH-Statistik) unter besonderer Berücksichtigung sexualisierter Gewalt analysiert. Auf Basis dieser Analysen wird nach Gründen für die Zurückhaltung der ASD-Fachkräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt gesucht.